

1. Geltungsbereich

- 1.1. Aufträge werden von uns zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt werden.
- 1.2. Im Export gelten für die Auslegung handelsüblicher Lieferklauseln die INCOTERMS 2000. Abweichende Zahlungsbedingungen sind vertraglich zu vereinbaren. Legalisierungs- und Konsulatsgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

2. Allgemeines

- 2.1. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung wird als vom Kunden angenommen angesehen, sofern nicht innerhalb einer Woche nach Absendung ein schriftlicher Widerspruch gegen das Bestätigte bei uns eingeht.
- 2.2. Auf etwaige vom Inhalt unseres Kunden nicht fristgerecht widersprochenen Auftragsbestätigung oder sonstiger Festlegungen abweichende Vereinbarung oder Zusage kann er sich nur berufen, wenn diese schriftlich getroffen oder von uns schriftlich bestätigt sind. Das Gleiche gilt für Abweichungen von dieser AGB.
- 2.3. Entgegenstehende Bestellbedingungen des Kunden sind nicht verbindlich. Unsere AGB gehen in jedem Falle denen des Kunden vor, selbst dann, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten auch für spätere Geschäfte mit dem Kunden.
- 2.4. Änderungen in der Ausführung behalten wir uns vor, sofern diese sich aus dem jeweiligen Stand der Technik ergeben oder im Interesse des Kunden liegen.
- 2.5. Wir behalten uns das Urheberrecht an allen dem Kunden überlassenen Erzeugnissen, Konstruktionen, Know-how, Technologien, Formeln, Muster, Leistungen und Abbildungen u.a. Unterlagen vor.
- 2.6. Die Angaben in Katalogen, Preislisten und Prospekten stellen noch kein Angebot unsererseits dar.
- 2.7. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrags können wir sämtliche, von uns dem Kunden übergebenen Unterlagen zurückfordern. Die vom Kunden ausdrücklich veranlassenden Vorarbeiten für Entwürfe und Zeichnungen werden, gemäß unseren geltenden Stundensätzen berechnet.

3. Preise

- 3.1. Die in den Katalogen, Prospekten und Preislisten angegebenen Preise sind freibleibend. Sie verstehen sich netto, zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Preise verstehen sich in €, sofern keine andere Währung vereinbart ist.
- 3.2. Die angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Zoll, Versandkosten, Versicherungsgebühren und Bankspesen.
- 3.3. Verändert sich die Kostenlage nach Angebotsabgabe durch Lohn-, Material-, oder Energiekosten, so behalten wir uns eine Preiskorrektur vor. Die im Angebot angegebene Gültigkeitsdauer schließt nur dann den Preis ein, wenn dies ausdrücklich vermerkt ist.
- 3.4. Die bei Auslandszahlungen entstehenden Bankspesen trägt der Besteller.

4. Liefertermine und Fristen

- 4.1. Liefertermine verstehen sich ab Werk. Für Transportschäden wird nicht gehaftet.
- 4.2. Die Lieferfrist für Teile beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, für Anlagen und Systeme mit dem Tag der Fertigungsfreigabe durch den Besteller, unter der Voraussetzung, dass alle technischen Fragen geklärt sind. Bei rechtzeitigem Versand oder der Anzeige unserer Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten.
- 4.3. Zugesagte oder vorhergesehene Liefertermine oder Lieferfristen gelten nur annäherungsweise, geringfügige Terminüberschreitungen von bis zu zwei Wochen (bei Anlagen) und vier Wochen (bei Systemen) haben keinerlei Rechtsfolgen.
- 4.4. Eine Lieferverzögerung ist von uns nicht zu vertreten, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen (z.B. Klärung technischer Fragen, Versandadresse) nicht nachgekommen ist, oder wenn sich durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsunterbrechung, Betriebsstörung, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen oder Versagen wichtiger Bauteile und Aggregate eingetreten ist. Ferner bei verspäteten Fremdlieferungen und Fremdleistungen. Sollte ein solcher Fall eintreten wird der Kunde von uns umgehend benachrichtigt.
- 4.5. Auch bei fest zugesagten Lieferterminen setzt unser Verzug in jedem Fall eine schriftliche Mahnung des Kunden nach Fälligkeit voraus.
- 4.6. Setzt uns ein Kunde im Verzugsfall eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen, so hat er nach fruchtlosem Fristablauf nur dann einen Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens, wenn wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Unsere Haftung ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt.
- 4.7. Weitere Verzugsansprüche, die über die gesetzlichen und die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten hinausgehen, bestehen nicht.

5. Zahlung

- 5.1. Soweit von uns nichts anderes bestätigt, müssen Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Die Zahlung ist erbracht, wenn der entsprechende Betrag bei uns gutgeschrieben ist.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 5.3. Zahlt der Kunde bei Kreditgeschäften eine nach der Lieferung fällige Rate nicht fristgerecht, wird sofort der gesamte ausstehende Betrag fällig.
- 5.4. Die vereinbarten Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung, Montage oder Inbetriebnahme entstehen.
- 5.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

6. Gefahrübergang, Versand

- 6.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlässt, oder dem Kunden unsere Versandbereitschaft angezeigt worden ist und dieser nicht sofort die Ware abnimmt.
- 6.2. Auf Wunsch des Kunden werden die verlangten Versicherungen zu dessen Lasten gedeckt.
- 6.3. Wir sind vom Kunden beauftragt, in seinem Namen, auf seine Kosten und auf seine Gefahr die Ware zu versenden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 7.2. Haben wir noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so besteht unser Eigentumsvorbehalt bis zur Tilgung aller Forderungen fort.
- 7.3. Der Kunde darf die von uns gelieferte Ware nur dann zu anderen Sachen weiterverarbeiten, wenn die anderen Sachen nicht mit Rechten Dritter belastet sind.
- 7.4. Sofern wir durch die Verbindung mit einer anderen oder Verarbeitung zu einer neuen Sache das Eigentum an der Lieferware verlieren, werden wir Miteigentümer der durch Verbindung oder Verarbeitung neu gebildeten Sache im Verhältnis des Kaufpreises unserer Lieferware, zum Wert der neuen Sache. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns unentgeltlich.
- 7.5. Die Vorbehaltsware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußert werden. Wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf vorab an Dritte abgetreten ist, darf der Weiterverkauf nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehende Forderung tritt er hiermit bereits jetzt an uns zur Sicherung unserer Forderung ab, und zwar auch insoweit, als auch die Ware mit anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet ist. Soweit unsere Ansprüche an der Vorbehaltsware nach 6.4. mit Rechten anderer Lieferanten kollidiert, gilt die Abtretung anteilmäßig entsprechend unserem Eigentumsanteil erfolgt.
- 7.6. Auf Grund der Vorausabtretung eingehende Zahlungen darf der Kunde zunächst nur für uns getrennt verwahren und nur zur Tilgung unserer Forderung verwenden.
- 7.7. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig.
- 7.8. Wir verpflichten uns, die abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl freizugeben, soweit sie die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
- 7.9. Der Kunde hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen.
- 7.10. Falls bei Lieferungen ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt nicht mit derselben Wirkung wie in deutschem Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an den Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen dem Lieferer diese Rechte zu. Der Besteller hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.

8. Gewährleistung, Schadensersatz

- 8.1. Auf die Zusicherung von Eigenschaften kann sich der Kunde nur berufen, wenn sie ihm gegenüber ausdrücklich und schriftlich erteilt wurde. Angaben in Katalogen und allgemeinen Beschreibungen gelten nicht als Zusicherung.
- 8.2. Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus §377 HGB durch den Käufer wie in 8.3 beschrieben.
- 8.3. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern.
- 8.4. Wir behalten uns vor die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- 8.5. Sollte die in 8.3 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.
- 8.6. Bei unsachgemäßer Behandlung der Lieferware durch den Kunden, bei Umbau, bei Veredelung oder Ausbesserung durch den Kunden oder Nachbesserung durch einen Dritten erlöschen die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche.
- 8.7. Für Mangelfolgegeschäden wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft besteht ein Ersatzanspruch nur dann, wenn uns der Kunde bei Vertragsabschluss ausdrücklich auf die mögliche Gefahr des Folgeschadens hinweist und wir im Hinblick darauf eine besondere Einstandsverpflichtung übernehmen. Der Ersatzanspruch ist maximal auf die bei Vertragsabschluss voraussehbare Schadenssumme beschränkt.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlungen, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen worden sind, ist Neufahrn bei Freising.
- 9.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie für Scheck- und Wechselprozesse ist München.
- 9.3. Auf alle durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnisse findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 9.4. Die Bestimmungen des einheitlichen Kaufgesetzes sind ausgeschlossen.

10. Verbindlichkeit des Vertrags

Auch bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsabreden oder -bedingungen bleibt der Vertrag zwischen Lieferer und Besteller in seinen übrigen Teilen verbindlich.